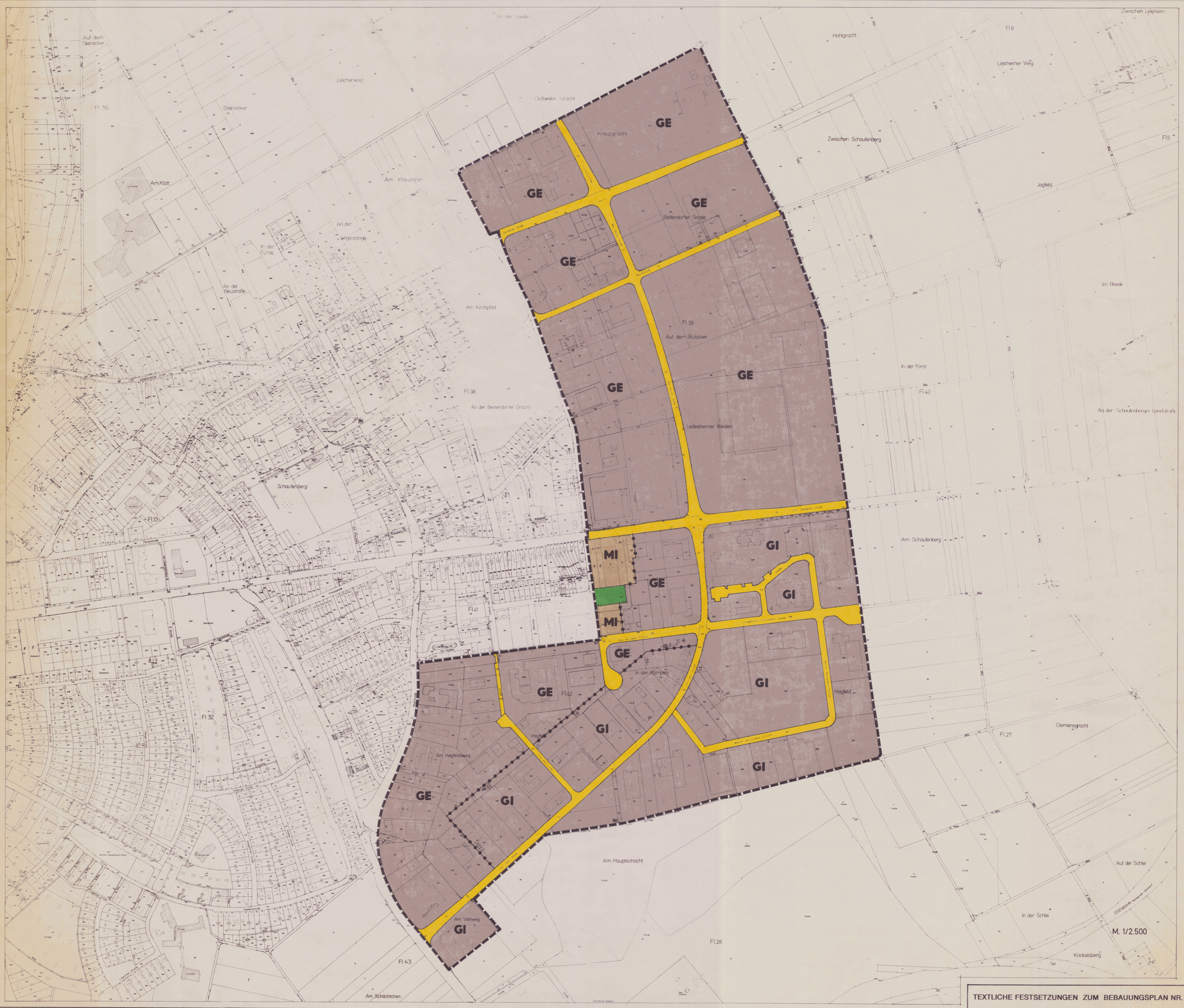
Stadt ALSDORF

BEBAUUNGSPLAN NR. 182
GEWERBEGEBIETE ALSDORF-OST



Rechtsgrundlagen zu diesem Bebauungsplan

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl.I S.2253), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993 (BGBl.I S.466).
- Maßnahmengesetz zum Baugesetzbuch (BauGB-MaßnahmenG) in der Fassung der Neubekanntmachung aufgrund des Artikels 15 des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 28.04.1993 (BGBl.I S.622).
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 23.01.1990 (BGBl.I S.132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993 BGBl.I S.466).
- Planzeichenverordnung(PlanzV 90) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl.1991I S.58).
- Bundesnaturschutzgesetz(BNatSchG9 in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.03.1987 (BGBl.I S.889), zuletzt geändert durch Arikel 5 des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993(BGBl.I S. 466).
- Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen(BauONW) vom 26.06.1984(GV.NW. S.419), zuletzt geändert am 24.11.1992(GV.NW. S.467).
- Gütersystematik, Warenverzeichnis für die Binnenhandelsstatistik(WB); Herausgegeben vom Statistischen Bundesamt in Wiesbaden, 3.Auflage, Stuttgart 1989.

Die geometrische Eindeutigkeit der Planung wird bescheinigt.

Stand der Plangrundlage 06.06.1995

Aachen, den 07.06.1995

GEZ. EVERS
Kreisvermessungsdirektor

Entwurf und Bearbeitung des Bebauungsplanes erfolgt gemäß §9 und §30 des Baugesetzbuches durch das Amt für Stadtentwicklung und Umwelt der Stadt Alsdorf.

Alsdorf, den 12.06.1995

GEZ. BECHER
Techn. Angestellter

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung vom 07.07.1992 gemäß §2(1) und (4) sowie §3 des Baugesetzbuches beschlossen, diesen Bebauungsplan aufzustellen. Die Bekanntmachung erfolgte am 20.08.1992

Alsdorf, den 12.06.1995

GEZ. BRANDT
Bürgermeister

Dieser Bebauungsplan hat als Entwurf mit seinen Anlagen gemäß §3 des Baugesetzbuches in der Zeit vom 12.06.1995 bis 12.07.1995 offengelegen.

Alsdorf, den 14.11.1995

Der Stadtdirektor
Im Auftrag
GEZ. BROCKMANN
Erste u. technische Beigeordnete

Dieser Plan wurde gemäß §10 des Baugesetzbuches vom Rat der Stadt Alsdorf am 21.09.1995 als Satzung beschlossen.

Alsdorf, den 15.11.1995

GEZ. BRANDT
Bürgermeister

Dieser Bebauungsplan wurde gemäß §11 des Baugesetzbuches am 22.11.1995 angezeigt. Zu diesem Bebauungsplan gehört die Verfügung vom 02.02.1996 Az 35.2.12.-0501-2008/96

Köln, den 02.02.1996
Die Bezirksregierung
Im Auftrag
GEZ. SCHMITZ

Dieser Bebauungsplan wird hiermit ausgefertigt.

Alsdorf, den 28.02.1996

GEZ. BRANDT
Bürgermeister

Dieser Bebauungsplan ist gemäß §12 des Baugesetzbuches durch Bekanntmachung vom 29.02.1996 veröffentlicht und am 29.02.1996 als Satzung rechtsverbindlich geworden.

Alsdorf, den 01.03.1996

Der Stadtdirektor
Im Auftrag
GEZ. BROCKMANN
Erste u. technische Beigeordnete

ZEICHENERKLÄRUNG

	WOHNGEBÄUDE
	WIRTSCHAFTSGEBÄUDE
	FLURGRENZE
	FLURSTÜCKSGRENZE
	FLURSTÜCKSNUMMER
	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
MI	MISCHGEBIETE
GE	GEWERBEGEBIETE
GI	INDUSTRIEGEBIETE
	STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
	GRÜNFLÄCHEN

UNTER DEM PLANGEBIET GEHT DER BERGBAU UM

GEMARKUNG ALSDORF

MASZSTAB 1 :2500

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN ZUM BEBAUUNGSPLAN NR.182

NUTZUNGSBESCHRÄNKUNGEN IN DEN MISCH-, GEWERBE- UND INDUSTRIEGEBIETEN DES BEBAUUNGSPLANES NR.182 - GEWERBEGEBIETE ALSDORF-OST -

gemäß § 1 Abs.4 und 5 BauNVO in Verbindung mit § 1 Abs.9 BauNVO, § 6, § 8 § 9 und § 11 BauNVO, § 31 BauGB und der Gütersystematik, Warenverzeichnis für die Binnenhandelsstatistik (WB)

1. Vergnügungsstätten aller Art sind im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes nicht zulässig.
2. Einzelhandelsbetriebe aller Art und sonstige Gewerbebetriebe mit Verkaufsflächen für den Verkauf an letzte Verbraucher sind im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes nicht zulässig.
- 2.1 Zulässig sind - abweichend von der vorstehenden Regelung - Gewerbe-, Industrie- und Handwerksbetriebe mit Verkaufsflächen für den Verkauf an den Endverbraucher, wenn das angebotene Sortiment aus eigener Herstellung stammt und der Betrieb aufgrund der von ihm ausgehenden Emissionen typischerweise nur in einem Misch-, Gewerbe- oder Industriegebiet zulässig ist.
- 2.2 Ausnahmsweise können Einzelhandelsbetriebe mit einer Verkaufsfläche bis 700 qm zugelassen werden, wenn sie kein "Innenstadtsortiment" an den Endverbraucher verkaufen. Dieses Sortiment ist unter Punkt 3 beschrieben.
3. Einzelhandelsbetriebe und sonstige Gewerbebetriebe mit Verkaufsflächen für den Verkauf an letzte Verbraucher sind nicht zulässig, wenn das angebotene Sortiment ganz oder teilweise den Waren (lt. Warenverzeichnis für die Binnenhandelsstatistik-WB) der nachstehenden Liste zuzuordnen ist:
 - Nahrungsmittel, Getränke, Tabakwaren (WB 00 - 13)
 - Wasch- und Putzmittel, Hygieneartikel, Körperpflegemittel (WB 15 - 18)
 - Textilien, Bekleidung, Pelzwaren, Schuhe, Leder- und Galanteriewaren (WB 19 - 36), WB 21 ohne Bodenfliesen und Bodenbelag als Bahnware (WB 212, 214, 218)
 - Rundfunk, Fernsehen und phonotechnische Geräte (WB 37)
 - Elektrotechnische Geräte für den Haushalt (WB 391, 392) einschl. Wohnraumleuchten (WB 3930, 3932, 3937)
 - Feinmechanische und optische Erzeugnisse, Uhren, Schmuck, Spielwaren, Musikinstrumente (WB 40 - 47)
 - Antiquitäten, Holz-, Korb-, Flecht-, Schnitz- und Formstoffwaren, Kinderwagen (WB 50, 51)
 - Papier, Papierwaren, Schreib- und Zeichenmaterial, Druckereierzeugnisse, Büroorganisationsmittel (WB 52 - 57)
 - Camping- und Sportartikel, Handelswaffen, Bastelsätze (WB 652, 653, 655 - 659)
 - Tafel-, Küchen- und ähnliche Haushaltsgeräte (WB 66)
 - Heiz- und Kochgeräte, Kühl- und Gefriermöbel, Wasch- und Geschirrspülmaschinen für den Haushalt (WB 67)
 - Mopeds, Mofas, Fahrräder (WB 7803, 7805, 7809)
 - Nähmaschinen (WB 819)
 - Arzneimittel und sonstige pharmazeutische Erzeugnisse (WB 87)
 - Heim- und Kleintierfutter, zoologische Artikel, lebende Tiere (WB 96)
 - Gebrauchtwaren dieser Liste

 Eine Ergänzung des zulässigen Sortiments durch einzelne Warenklassen oder Warenarten der vorstehenden Liste ist ausnahmsweise unbedenklich, wenn der Antragssteller nachweist, daß von dem ergänzten Sortiment keine schädliche Auswirkungen im Sinne des § 11 Abs.3 BauNVO ausgehen.

STADT ALSDORF | BEBAUUNGSPLAN NR. 182 | 5/95 Je